



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 5 – 28. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2018

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. April 2003 vom 4. April 2018 (4300-III.5)	42
Einrichtung einer zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 9. April 2018 (402-30 SH 09)	42
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 11. April 2018 (1210-I.004)	44
Aufgaben und Organisation der sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 2007 vom 11. April 2018 (4260-IV.20)	45
Bekanntmachungen	
Statistik über die Geschäftszahlen 2017 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	46
Personalnachrichten	47
Ausschreibungen	47

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Behandlung, Aufbewahrung und Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Waffen und anderer verbotener Gegenstände nach dem Waffenrecht

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz und
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
zur Änderung des Gemeinsamen
Runderlasses vom 15. April 2003

Vom 4. April 2018
(4300-III.5)

I.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 15. April 2003 (JMBl. S. 50), der zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass vom 2. Juli 2013 (JMBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Polizei“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die eingezogenen und sichergestellten Waffen und Gegenstände können anstelle einer Vernichtung zur Ergänzung der kriminaltechnischen Sammlungen, für Zwecke des Schusswaffenerkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Land Brandenburg oder für die Lehr- und Ausbildungssammlung beim ZDPol verwendet werden.“
 - bbb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „und für Kommunales“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Landes“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
 - c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 10 Vw-KostG in Verbindung mit § 11 BbgKostO“ durch die Angabe „§ 9 GebGBbg“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die zuständige Polizeibehörde“ durch die Wörter „das Polizeipräsidium Land Brandenburg“ ersetzt.

2. In Abschnitt 4 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „2. September 1992, JMBl. 1992, S. 128 ff.“ durch die Angabe „27. Oktober 2014, JMBl. S. 130“ ersetzt.
3. In Abschnitt 5 Satz 5 wird das Wort „Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. Abschnitt 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er gilt befristet bis zum 14. April 2023.“

II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 4. April 2018 in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und
Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Einrichtung einer zentralen Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle für das Land Brandenburg

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 9. April 2018
(402-30 SH 09)

I. Allgemeines

Mit Beschluss vom 23. Mai 2017 haben sich die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der Länder sowie der Generalbundesanwalt zum Zwecke einer konsequenten Verfolgung islamistischer Gefährder darauf verständigt, in den Ländern auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaften, die gemäß §§ 120, 142a Absatz 2 GVG für Staatsschutzstrafsachen zuständig sind, sogenannte Staatsschutz-Kompetenzzentren zu etablieren. Sie dienen den beteiligten Stellen als zentraler Ansprechpartner und Koordinator.

Gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt vom 8. November 2010 (GVBl. 2011 I Nr. 1) haben die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt für ihr Gebiet die in § 120 Absatz 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben dem

Kammergericht übertragen, sodass entsprechende Ermittlungsverfahren, sofern keine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts besteht, von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt werden.

Sofern nach den geltenden Bestimmungen keine vorrangige Bearbeitungszuständigkeit des Generalbundesanwalts oder des Generalstaatsanwalts in Berlin besteht, obliegt die Umsetzung des Beschlusses vom 23. Mai 2017 zur Verfolgung islamistischer Gefährder im hiesigen Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg. Hierzu wird bei der hiesigen Behörde eine zentrale Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle eingerichtet (ZSt KK BB). Sie dient den beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen als zentraler Ansprechpartner für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus den Bereichen der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung und übernimmt insoweit notwendige Koordinierungsaufgaben.

Den Begriffen „Gefährder“ und „Relevante Personen“ liegen folgende bundeseinheitlich abgestimmte polizeifachliche Definitionen zugrunde:

Gefährder:

Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO (Strafprozessordnung), begehen wird.

Relevante Person:

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle

- a) einer Führungsperson,
- b) eines Unterstützers/Logistikers,
- c) eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder
- d) es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt.

Für den hiesigen Geschäftsbereich treffe ich zur Umsetzung des Beschlusses vom 23. Mai 2017 und Konzentrierung einschlägiger Verfahren gegen Gefährder/Relevante Person (G/RP) aus dem islamistischen Spektrum nachfolgende Regelungen:

II.

Bearbeitungszuständigkeiten/Verfahrensbehandlung bei den Staatsanwaltschaften des Landes

1. Nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung des § 74a GVG besteht eine Primärzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Potsdam für Ermittlungsverfahren, die Staatsschutzdelikte aus dem Katalog der Vorschrift zum Gegenstand haben. Ist bei der Staatsanwaltschaft Potsdam ein Ermittlungsverfahren gegen G/RP wegen eines Staatsschutzdelikts anhängig, sind bei

Personenidentität sämtliche im Geschäftsbereich geführten Ermittlungsverfahren, namentlich auch solche, die kein Staatsschutzdelikt zum Gegenstand haben, der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Prüfung der Übernahme vorzulegen.

2. Besteht keine vorrangig zu beachtende Staatsschutzzuständigkeit (Ziff. 1), werden Ermittlungsverfahren gegen G/RP grundsätzlich in der politischen Abteilung der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft konzentriert. Dies gilt für alle Ermittlungsverfahren, auch solche, die Delikte der allgemeinen Kriminalität zum Gegenstand haben.

3.
 - a) Werden gegen eine/n G/RP mehrere Ermittlungsverfahren (ohne Staatsschutzbezug) bei verschiedenen Staatsanwaltschaften des Landes geführt, ist die Konzentration an einem Standort unter den Aspekten Verfahrensschwerpunkt, Wohnort, Fortschritt der Ermittlungen etc. zu prüfen. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften. Im Streitfall entscheidet der Generalstaatsanwalt.

- b) Ist ein Ermittlungsverfahren gegen eine/n G/RP anhängig, gegen den/die auch in anderen Bundesländern Ermittlungen geführt werden, ist Ziff. 5 des Beschlusses vom 23. Mai 2017 zu beachten. Etwa erforderliche Koordinierungsaufgaben obliegen dem Generalstaatsanwalt.

Sofern die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in Folge der Regelung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 (GVBl. 2011 I Nr. 1) Ermittlungen gegen G/RP führt, sind dieser alle weiteren im Land Brandenburg gegen dieselbe Person geführten Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Übernahme vorzulegen. Die Aktenvorlage erfolgt über den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg.

4. Zur Sicherstellung einer etwa erforderlichen Verfahrenskoordination/-konzentration nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ist jedenfalls mit Erstvorlage und vor der verfahrensschließenden Entscheidung vom Dezernenten Einsicht in das ZStV zu nehmen.

III.

Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Brandenburg und Vorgangserfassung

1. Anhand der vom Landeskriminalamt Brandenburg auf der Grundlage der oben genannten Definitionen erstellten und in jeweils aktueller Fassung an die Generalstaatsanwaltschaft übermittelten Listen werden die darin benannten G/RP als solche im MESTA-System gekennzeichnet, sofern diese dort bereits als Beschuldigte erfasst sind. Hiernach wird die Liste – bei Ersterfassung von G/RP mit dem Hinweis auf bereits anhängige Verfahren – an die Staatsanwaltschaften des Landes weitergeleitet. Durch die Markierung ist sichergestellt, dass bei Eintragung neuer Verfahren gegen bereits in MESTA erfasste G/RP ein

Systemhinweis zur Vorlage in der politischen Abteilung generiert wird.

2.

Im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gewonnene Erkenntnisse, die für die polizeirechtliche Beobachtung des islamistischen Spektrums Bedeutung haben können, sind nach Maßgabe der strafprozessualen Ermittlungsvorschriften dem Ansprechpartner beim LKA Brandenburg – Leiter des zentralen Staatsschutzes o. V. i. A. – zeitnah unmittelbar zuzuleiten.

IV. Berichtspflichten

Ungeachtet im Einzelfall bestehender Berichtspflichten nach BeStra fertigen die Leitenden Oberstaatsanwälte zu den Stichtagen 1. Februar und 1. August eines Jahres an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg auf dem Dienstweg zu erstattende Sammelberichte, die über den Fortgang sämtlicher in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich anhängigen Ermittlungsverfahren gegen G/RP Auskunft geben.

V. Erreichbarkeit

Die Anschrift und Erreichbarkeit der ZSt KK BB lautet:

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg
Zentrale Staatsschutz-Kontakt- und Koordinierungsstelle
– ZSt KK BB –
Steinstraße 61
14776 Brandenburg an der Havel
Telefonnummer: 03381 2082-0
Telefaxnummer: 03381 2082-190
E-Mail: ZSt-KK-BB@gsta.brandenburg.de

VI. Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 9. April 2018

Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg
In Vertretung

Larres

Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993

Vom 11. April 2018
(1210-I.004)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (JMBl. S. 208), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. September 2015 (JMBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „mit der Presse vom 20. März 1992 – 1274-III.1/JMBl. S. 57 –“ durch die Wörter „der Justizbehörden des Landes Brandenburg mit den Medien vom 13. Juni 2006 – JMBl. S. 82 –“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „Referendare“ durch das Wort „Rechtsreferendare“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die unter Buchstabe a bezeichneten Aufgaben ist eine Sachgebietsleiterin oder ein Sachgebietsleiter zu bestellen.“
4. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Haushalt“ die Angabe „(§ 9 LHO)“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nummer 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ihm obliegt außer der Leitung seines Dezernats

 - a) die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz in den in der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1992 (JMBl. S. 78) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen,
 - b) die gutachtliche Äußerung in Kostensachen, insbesondere Stellungnahmen nach § 51 Absatz 2 Satz 3 RVG.“

6. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „mit Ausnahme des höheren und des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „des nichtrichterlichen Dienstes“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Kostenwensens“ ein Komma und die Wörter „der Zahlstellenaufsicht“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Abschnitt V der Kostenverfügung“ durch die Wörter „Abschnitt 5 der Kostenverfügung“ ersetzt.

7. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Potsdam, den 11. April 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

Aufgaben und Organisation der sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 2007

Vom 11. April 2018
(4260-IV.20)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juli 2007 (JMBl. S. 125), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 27. März 2015 (JMBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2.1 werden die Wörter „im Dezernat 2“ gestrichen.
2. Nummer 3.2.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem fünften und sechsten Anstrich werden jeweils die Wörter „fachlich inhaltliche Vorbereitung der“ vorangestellt.
 - b) Im achten Anstrich werden die Wörter „und Sonderurlaub“ gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Potsdam, den 11. April 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

Bekanntmachungen

Statistik über die Geschäftszahlen 2017 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2017	Neuzugänge 2017	Erledigte Verfahren 2017	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2017
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	6	6	4	4		8
3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO						
4. Sonstige Verfahren		2				2
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	2	3	3	2	1	2
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
Anwaltsgerichtshof Insgesamt	8	11	7	6	1	12
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwaltsgerichtliche Verfahren	17*	14	21			10
2. Einstellung des Verfahrens			9			
3. Verurteilung zu einer anwaltsge- richtlichen Strafe			9			
4. Freisprechende Urteile			1			
5. Erledigt durch Widerruf der oder Verzicht auf Zulassung bzw. Tod			2			
6. Antragsrücknahme						

* Darunter ein verbundenes Verfahren, das aus zwei in der Vorjahresstatistik noch einzeln erfassten Verfahren entstanden ist.

Personalmeldungen

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ruhestand:
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dagny Liceni-Kierstein aus Brandenburg an der Havel und Justizhauptsekretärin Christine Schickart aus Fürstenwalde/Spree

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin/zum Richter**: Assessorinnen Josephine Ulrich und Laura Scharfenberg, Assessor Alexander Sustal

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Sozialgericht**: Richterin Dr. Caroline Apelt in Frankfurt (Oder)

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 10 –**: Klaus-Dieter Hötzel in Cottbus-Dissenchen

Ruhestand:
Justizvollzugshauptsekretärin Marita Hollatz in Cottbus-Dissenchen

Deutsche Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau

Ruhestand:
Oberamtsrätin Christiane Uckrow

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Strausberg
 - eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Darüber hinaus richtet sich die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle bei dem Amtsgericht Strausberg eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Februar 2018 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende RichterIn – oder einen **Richter** am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

Behörde: Landgericht Neuruppin

Arbeitsgebiet: Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor

eine Stelle bis zur BesGr. A 12 g. D. BbgBesG

besetzbar: demnächst

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Aus haushalterischen Gründen ist zurzeit eine Besetzung nur bis zur Besoldungsgruppe A 11 g. D. BbgBesG möglich.

Anforderungen:

- Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen
- erwünscht sind vertiefende und umfassende Kenntnisse im Kostenrecht

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0